FAQ ZUR MARKTGESTÜTZTEN BESCHAFFUNG VON MOMENTANRESERVE

Nr.	Frage zur marktgestützten Beschaffung	Antwort der Übertragungsnetzbetreiber
1	Wird es eine jährliche Aktualisierung und Fortschreibung des Preisblattes geben? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Das Preisblatt muss gemäß Beschaffungskonzept sechs Monate vor Ablauf des alten Preisblattes mit einem Vorschauzeitraum von zwei Jahren aktualisiert werden (siehe Beschaffungskonzept A.X.).
2	Wie wird sichergestellt, dass die Umrichterregelung einer Einheit wie kontrahiert Momentanreserve erbringt? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve sowie die zugehörige Umrichterparametrierung wird im Zuge der Zertifizierung sichergestellt. Eine nachträgliche Veränderung der momentanreserve-relevanten Regelungsparameter ist nicht gestattet und wird bei Bedarf über das Logging-System überprüft. In begründeten Verdachtsfällen wird der beschaffende ÜNB zudem weitere Messwerte zur Kontrolle anfordern bzw. weitere Messungen anweisen.
3	Werden im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung für Leistungsvorhaltung auch Überlastfähigkeiten der Einheiten berücksichtigt? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Ja, die Größen $P_{max,dyn}$ und $P_{min,dyn}$ stellen auf die maximale für Momentanreserve verfügbare Leistung ab und beinhalten daher auch Überlastfähigkeiten. Beide Größen und somit auch die Höhe der Überlastfähigkeit werden, sofern relevant, im Zertifikat ausgewiesen.
4	Wieso wird in den Formeln zur Berechnung der Momentanreserve auf die Nennleistung abgestellt? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Als Kenngröße für die Momentanreserve einer Anlage dient die Anlaufzeitkonstante T_A. Diese Größe wird analog zur Synchronmaschine auf die Nennwirkleistung der Anlage bezogen. Die bereitgestellte Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der Nennwirkleistung und der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante. Bei Anlagen, die über keine relevante Nennleistung verfügen (bspw. rotierende Phasenschieber), wird stattdessen auf die Scheinleistung abgestellt.
5	Wann wird es erste Indikationen zu den Preisen geben? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Eine Veröffentlichung der Preisblätter muss spätestens bis neun Monate nach der BNetzA-Festlegung des Beschaffungskonzepts und damit spätestens zum 22.01.2026 erfolgen. Die ÜNB behalten sich jedoch vor, wenn möglich, auch schon vor diesem Zeitpunkt erste Informationen zu den Preisen zu veröffentlichen.

6	Gibt es Teilnahmeeinschränkungen hinsichtlich der Spannungsebene, an der die Einheiten angeschlossen sind? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Grundsätzlich können Einheiten in allen Spannungsebenen an der marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve teilnehmen, sofern sie die Vergütungsvoraussetzungen erfüllen. Allerdings muss der Anschlussnetzbetreiber (ANB) bei Einheiten in der Mittel- und Niederspannung per ANB-Bescheinigung der Marktteilnahme zustimmen. Hierzu stellen die ÜNB spätestens zur Bekanntmachung eine entsprechende Vorlage und weitere Informationen auf Netztransparenz bereit.
7	Wo muss ein Anbieter, dessen Einheit unterhalb der Höchstspannung angeschlossen ist, sein Angebot abgeben? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Da es sich bei Momentanreserve um ein Produkt handelt, welches primär zur Beherrschung überregionaler System-Splits benötigt wird, sind die ÜNB für die Beschaffung von Momentanreserve zuständig. Alle Anbieter müssen ihre Angebote unabhängig von der Spannungsebene, an die ihre Einheiten angeschlossen sind, bei ihrem Anschluss-ÜNB (regelzonenverantwortlicher ÜNB) abgeben. Bezüglich ggf. notwendiger ANB-Bescheinigungen siehe Frage 6Weitere Details zur Angebotsabgabe veröffentlichen die ÜNB im Rahmen der Bekanntmachung.
8	Was passiert, wenn die Verfügbarkeit in einem Abrechnungszeitraum unterhalb der Mindestverfügbarkeit für das gewählte Produkt liegt (Basis: 30%, Premium 90%)? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Das Beschaffungskonzept sieht vor, dass der Vergütungsanspruch bei Nichterreichung der Mindestverfügbarkeit für den entsprechenden Abrechnungszeitraum entfällt (siehe Beschaffungskonzept H.V.).
9	Wann muss das Zertifikat bzw. das Gutachten nach FNN-Hinweis vorliegen? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Gemäß Rückmeldung der BNetzA muss das Zertifikat oder Ersatzgutachten bereits zur Angebotsabgabe vorliegen. Gleiches gilt für die ANB-Bescheinigung, sofern diese benötigt wird (siehe Frage 6).
10	Welche Funktion hat der so genannte m-Faktor, der in der Formel zur Berechnung der vergütungsrelevanten Momentanreserve sowie der Leistungsgrenzwerte genutzt wird? *[aktualisiert zu Version 1.0]*	Der m-Faktor dient lediglich zur Skalierung des Angebots durch den Anbieter bei Angebotsabgabe und hat keinen Einfluss auf die in der Einheitenregelung hinterlegte Anlaufzeitkonstante. Ohne den m-Faktor ergäbe sich die vergütungsrelevante Momentanreserve nur aus den einheitenspezifischen und im Zertifikat hinterlegten Parametern T_A und Nennwirkleistung. Der Anbieter hätte ohne den m-Faktor demnach nur unzureichende Möglichkeiten die vergütungsrelevante Momentanreserve und die daraus folgende Leistungsvorhaltung im Rahmen der Angebotsabgabe zu skalieren.